



Versicherungsmerkblatt des Schwäbischen Albverein e. V.

Gültig ab 01.01.2026

Dieses Merkblatt erklärt alle wichtigen Versicherungen des Schwäbischen Albvereins.

Die Mitglieder des Schwäbischen Albvereins genießen während den Aktivitäten des Albvereins einen umfangreichen Schutz durch Versicherungen. Es gibt keine Altersbegrenzung – das gilt für alle Verträge.

Hier die Übersicht der Versicherungen, die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden:

1. Unfallversicherung für **Mitglieder** des Schwäbischen Albvereins
 2. Unfallversicherung für gewählte **ehrenamtlich tätigen Helfer** des Schwäbischen Albvereins
 3. Gruppen-Unfallversicherung für **Nichtmitglieder und Mitglieder, die sich zusätzlich höher versichern möchten**
 4. **Dienstreisefahrzeugversicherung** für Dienstfahrten des Schwäbischen Albvereins
 5. **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** für Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins
 6. **Haftpflichtversicherung** für den gesamten Schwäbischen Albverein e.V., einschließlich der ehrenamtlich Tätigen
 7. Haftpflichtversicherung für **Gewässerschäden durch Öltanks** der Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime des Schwäbischen Albvereins
 8. **Inventarversicherung** für Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime des Schwäbischen Albvereins
 9. **Gebäudeversicherung** für Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime des Schwäbischen Albvereins
 10. Versicherung für **Jugendliche**
-

Zu 1.: **Unfallversicherung für Mitglieder, Lfd. Nr. 810, UNF 35-0314559-29**

Alle Mitglieder des Albvereins sind gegen die Folgen eines Unfalls während den Aktivitäten, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Schwäbischen Albvereins e.V. versichert.

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von durchgeführten Wanderungen oder Veranstaltungen im In- und Ausland, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, gelten als mitversichert.

Es gelten die Veranstaltungen von Gruppenwanderungen, Radwanderungen, Mountainbike-Touren, Skifreizeiten bzw. Skiwanderungen sowie Hochgebirgs- und Klettertouren als mitversichert.

Außerdem besteht Versicherungsschutz auch für Unfälle, die sich bei Bauhelfer-Tätigkeiten ereignen, die die Mitglieder im Auftrag des Vereins durchführen.



Folgende Leistungen sind vereinbart:

bei Invalidität/Dauerschäden bis zu	€	40.000,00
bei Vollinvalidität (300% Mehrleistung)	€	120.000,00
im Todesfall	€	5.000,00
Sofortleistung bei Schwerverletzung	€	5.000,00
Kosten für kosmetische Operationen	€	50.000,00
für Bergungskosten im In- und Ausland	€	50.000,00

Leistungen darüber hinaus sind ausgeschlossen. Es besteht keine Altersbegrenzung.

Nicht versichert sind: Heilbehandlungskosten sowie Schäden an Sachen wie z.B. Brillen oder Hörgeräten, alle Erkrankungen, auch Herzinfarkt oder Hirnschlag, durch Verschleiß ausgelöste Krankheiten (z. B. Bandscheibenvorfall)

Nicht versichert sind zudem:

- Aktives Fliegen
- Rennen mit Motorfahrzeugen.

Unverzügliche Meldung ist spätestens **innerhalb 1 Woche** an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>) bitte schriftlich richten an:

Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen,
Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart;
versicherungen@schwaebischer-albverein.de

Zu 2.: **Unfallversicherung für gewählte ehrenamtlich tätige Helfer, Ld. Nr. 809, UNF 35-0314216-74 (ist ab 01.01.2025 mit UNF 35-0314559-29 zusammengelegt.)**

Versichert sind die Folgen von Unfällen für alle Gesamtvorstandsmitglieder, Hauptausschussmitglieder, Gauvorsitzende und Ortsgruppenvorsitzende (auch bei Teamlösung) sowie der Pfllegetruppleiter.

Der direkte Hin- und Rückweg zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten ist ebenfalls versichert.



Folgende Leistungen sind vereinbart:

Invalidität	€	195.000,00
bei Vollinvalidität (300% Mehrleistung)	€	585.000,00
im Todesfall	€	5.000,00
Sofortleistung bei Schwerverletzung	€	5.000,00
Bergungskosten im In- und Ausland	€	50.000,00
Kosten für kosmetische Operationen	€	50.000,00

Leistungen darüber hinaus sind ausgeschlossen. Es besteht keine Altersbegrenzung.

Nicht versichert sind: Heilbehandlungskosten sowie Schäden an Sachen wie z.B. Brillen oder Hörgeräte, alle Erkrankungen, auch Herzinfarkt oder Hirnschlag, durch Verschleiß ausgelöste Krankheiten (z.B. Bandscheibenvorfall).

Nicht versichert sind zudem:

- Aktives Fliegen
- Rennen mit Motorfahrzeugen.

Für ehrenamtlich tätige Personen OHNE Mitgliedschaft besteht KEINE Unfallversicherung über den Schwäbischen Albverein e. V.

Hierzu informieren wir über den über das Land Baden-Württemberg bestehenden Unfall-Versicherungsschutz für Ehrenamtliche. Dort versichert gelten ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtlich/freiwillig Tätigen nicht gesetzlich versichert sind und kein Versicherungsschutz über den Träger (in diesem Fall der Schwäbische Albverein e.V.) besteht.

Nähere Informationen können dem Flyer „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ entnommen werden, diesen können Sie hier herunterladen: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/versicherungsschutz-fuer-buergerschaftliches-und-ehrenamtliches-engagement>. Die dort angesprochene Subsidiarität kommt nicht zum Tragen, da dieser Personenkreis nicht über die vom Schwäbischen Albverein e. V. abgeschlossene Unfall-Versicherung versichert ist

Unverzögliche Meldung ist spätestens **innerhalb 1 Woche** an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>) bitte schriftlich richten an:

Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen,
Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart;

versicherungen@schwaebischer-albverein.de



Zu 3.: **Gruppen-Unfallversicherung - für gesondert angemeldete Wanderer (Nichtmitglieder und Mitglieder), Lfd. Nr. 811, UNF 35-0314560-30**

Diese private Unfall-Versicherung für gesondert angemeldete Wanderer steht sowohl für unsere Vereinsmitglieder sowie für mitwandernde Nichtmitglieder gegen Entgelt zur Verfügung und ist eine Ergänzung zum gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz. Die Gruppen-Unfallversicherung besteht **nicht automatisch**, sondern muss vor jeder Wanderung abgeschlossen werden.

Die Anmelde Listen erhalten Sie bei der Hauptgeschäftsstelle oder im Internet unter <https://service-intern.albverein.net/bereich-ortsgruppen-und-gaue/>
Siehe unter der Überschrift „Versicherungen“, „Anmelde Liste zur Gruppen-Unfallversicherung“.

Versichert sind alle in der Anmeldung eingetragenen Personen bei Wanderungen im In- und Ausland. Versichert sind z. B. auch durch erhöhte Kraftanstrengung bedingte Verrenkungen/Zerrungen/Sehnenrisse (Einwirkung von außen, z. B. Wurzel im Weg). Voraussetzung ist die namentliche Auflistung der Teilnehmer mit Geburtsdatum in einer Anmelde Liste, die **vor Antritt der Wanderung an die Hauptgeschäftsstelle des Schwäbischen Albverein e. V., Versicherungen, Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart oder per E-Mail an: versicherungen@schwaebischer-albverein.de** abzusenden ist.

Kosten (Versicherungsprämie)

€ 10,00 pro Person für ein- oder mehrtägige Gruppenwanderungen (max. 2 Wochen), Radwanderungen, Mountainbike-Touren, Kanu-Touren, Skifreizeiten, Skiwanderungen, Hochgebirgstouren (ab 2.000 Meter), Klettertouren

Zu 3.: **Es sind folgende Leistungen vereinbart:**

Invalidität bis zu	€	130.000,00
ab Vollinvalidität (300% Mehrleistung)	€	390.000,00
im Todesfall	€	25.000,00
Verbessertes Krankenhaustagegeld	€	10,00
Sofortleistung bei Schwerverletzung	€	5.000,00
Kosten für kosmetische Operationen	€	50.000,00
Bergungskosten im In- und Ausland	€	50.000,00

Leistungen darüber hinaus sind ausgeschlossen. Es besteht keine Altersbegrenzung!



Nicht versichert sind:

- Heilbehandlungskosten
- Schäden an Sachen wie z.B. Brillen oder Hörgeräte
- Alle Erkrankungen, auch Herzinfarkt oder Hirnschlag
- Durch Verschleiß ausgelöste Krankheiten (z.B. Bandscheibenvorfall).
- Die Folgen eines Zeckenbisses
- Aktives Fliegen
- Rennen mit Motorfahrzeugen

Meldung:

- a) Die Anmelde-Liste muss, mit allen zu versichernden Teilnehmern, **vor** Antritt der Wanderung an die **Hauptgeschäftsstelle des Schwäbischen Albverein e.V., Versicherungen Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart oder per E-Mail an: versicherungen@schwaebischer-albverein.de** abgesendet werden.

Bitte beachten: Um vollumfänglichen Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss die Teilnehmerliste mit vollständig angegebenem Ansprechpartner, Ortsgruppe und Lastschriftmandat versehen sein.

b) Der Versicherungsbeitrag ist sofort fällig und wird mittels Lastschriftmandat von der Hauptgeschäftsstelle des Schwäbischen Albverein e. V. eingezogen.

- b) Im Schadenfall ist die „**Schadenanzeige zur Unfallversicherung VMD**“ zu benutzen. Bitte senden Sie diese ausgefüllt und unterschrieben an den Schwäbischen Albverein e.V., Bereich Versicherungen, Hospitalstr. 21 B, 70174 Stuttgart.

Meldefristen

- **Unfalltod innerhalb 48 Stunden!!!**
- **Alle sonstigen Unfälle innerhalb 1 Woche**



Zu 4.: **Dienstreisefahrzeugversicherung 80.013.756**

Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder und ehrenamtlich Tätige (auch ehrenamtlich von uns beauftragte Nichtmitglieder), die für den Schwäbischen Albverein e.V. tätig sind, während einer angeordneten **Auftragsfahrt mit dem privateigenen PKW**. Er beginnt mit Antritt der Fahrt und erlischt mit dessen Beendigung. Fahrten in Fahrgemeinschaften zwischen dem Sammelpunkt und dem Ausgangspunkt einer Wanderung sind mitversichert, wenn diese angeordnet sind.

Der Versicherungsschutz umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des privaten Fahrzeugs im Rahmen einer Voll-/Teilkaskodeckung. Versichert sind auch Schäden an bestimmten, unter Verschluss verwahrten oder befestigten Fahrzeug- und Zubehörteilen. Es besteht eine Vollkasko- und eine Teilkaskodeckung.

Selbstbehalt Vollkasko:	300,00 €
Selbstbehalt Teilkasko:	150,00 €

Haftpflichtschäden müssen über die private Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden.
--

Werkstattsteuerung über eine Partnerwerkstatt von VMD ist möglich, wenn dieser Wunsch direkt bei der Schadensmeldung vom Geschädigten angegeben wird.

Die Selbstbeteiligung reduziert sich dadurch um 150,00 €.

Leistungen, wie kostenfreier Hol- und Bring Service und kostenfreier Ersatzwagen (kleinste Klasse), sind in der Werkstattsteuerung enthalten. Schadensschätzung und Freigabe erfolgen direkt zwischen Werkstatt und VMD. Auf die Reparatur wird bis zu 6 Jahre Garantie gewährt. Die Reparatur ist vom Fachbetrieb unter Verwendung von Originalersatzteilen durchzuführen.

Nach durchgeführter Reparatur wird ihr Fahrzeug von innen und außen gereinigt.

Mitversichert gelten auch privateigene Traktoren sowie privateigene Anhänger der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ohne Gewichtsbeschränkung, sofern diese auf dienstlich angeordneten Fahrten verunfallen.

ACHTUNG: Vereinseigene PKW, LKW über 1 t Nutzlast oder über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Zweiräder/Fahrzeuge ohne Versicherungskennzeichen u. ä. sind NICHT versichert!

Für Fahrzeuge/Anhänger, die von juristischen Personen (z.B. Vereine oder kommerzielle Autovermieter) angemietet oder zur Verfügung gestellt wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Sofern sich ein Mitarbeitender ein Fahrzeug eines sonstigen Verleiher/Vermieters leiht/mietet, gilt dies als versichertes Fahrzeug, sofern der Verleiher/Vermieter eine natürliche Person oder Carsharing-Anbieter ist.

Wird die Dienstfahrt zu Privatzwecken (z. B. privater Einkauf) unterbrochen, ruht während des Unterbrechungszeitraums der Versicherungsschutz.

Jeder Schaden ist unverzüglich zu melden, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann. Es sollten mit der Schadensmeldung möglichst 4 – 5 Schadensfotos eingereicht werden.

Unverzügliche Meldung ist spätestens innerhalb 1 Woche!

an die Hauptgeschäftsstelle zu richten!

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD

(<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>) bitte schriftlich richten an:
Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen,
Hospitalstr. 21 B, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de

Zu 5.: **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Ortsgruppen, 403 84 343146183**

Diese Versicherung wurde von der Hauptgeschäftsstelle pauschal für den Gesamtverein inklusive aller Ortsgruppen abgeschlossen. Versichert gelten Eigen- und Drittschäden.

Ein Eigenschaden liegt vor, wenn dem Schwäbischen Albverein ein Vermögensschaden entstanden ist, weil ein Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätiger bei seiner Tätigkeit für den Schwäbischen Albverein einen fahrlässigen Verstoß begangen hat, wodurch dem Schwäbischen Albverein Kosten entstanden sind.

Ein Drittschaden ist ähnlich wie ein Eigenschaden, mit dem Unterschied, dass der Vermögensschaden nicht dem Schwäbischen Albverein entstanden ist, sondern ein Dritter den Schwäbischen Albverein für seinen Vermögensschaden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, verantwortlich macht.

Schäden im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen sind im Rahmen und Umfang des oben genannten Vermögensschaden-Haftpflicht-Vertrages mitversichert. Jedoch ist zu beachten, dass Schäden im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen als ausgeschlossen gelten.

Versicherungssumme pro Versicherungsfall (Eigen- u. Drittschäden)

beträgt max.

€ 500.000

Jahreshöchstentschädigung pro Jahr für Drittschäden beträgt max.

€ 1.000.000

Jahreshöchstentschädigung pro Jahr für Eigenschäden beträgt max.

€ 500.000

Ansprüche der versicherten Ortsgruppen untereinander oder gegenüber dem Hauptverein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Unverzügliche Meldung ist spätestens **innerhalb 1 Woche!**

an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Schadenmeldung bitte immer schriftlich richten an: Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen, Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de

Zu 6.: **Haftpflichtversicherung für den gesamten Verein - einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, 35732369/FK**

Versichert sind alle Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schwäbischen Albverein und ehrenamtlich Tätige des Vereins (auch ehrenamtlich von uns beauftragte Nichtmitglieder), inklusive bei der Bewirtung in Wanderheimen sowie bei sämtlichen Veranstaltungen, die der Verein organisiert und ausrichtet.

Die Deckungssummen je Schadensereignis betragen

pauschal für Personen- und Sachschäden	€ 10.000.000,00
für Vermögensschäden	€ 100.000,00

Es gilt kein Selbstbehalt vereinbart.

Außerdem deckt diese Versicherung Schäden ab, die auf vereinseigenen Grundstücken und Gebäuden (auch vom Verein gepachteten) entstehen und für die der Besitzer, Pächter oder Nutznießer (Hauptverein, Gau, Ortsgruppe) von Dritten haftbar gemacht werden kann - z.B. Sturz durch schadhafte Treppe, Verletzung der Streu- und Reinigungspflicht, Unfälle bei der Unterhaltung von Kinderspielplätzen usw.

Abhandengekommene fremde Schlüssel bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers (= Schwäbischer Albverein e.V.) befunden haben, sind mit bis zu 100.000,00 Euro mitversichert.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter gemäß §651 a – j BGB.

Ausgenommen sind Reiseveranstaltungen, die zu kommerziellen Zwecken durchgeführt werden.

Eingebrachte / überlassene Gegenstände sind bis zu 50.000 Euro mitversichert.
Dies gilt jedoch nicht für eingebrachte elektrische Geräte, wie z. B. Privathandys oder eingebrachte Sachen, die vom Eigentümer selbst benutzt und beschädigt werden (Eigenschadenausschluss).

Schäden untereinander sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Beispiel für mitversicherte Schäden: Mit dem Wanderstock wird die Kleidung eines Mitwanderers fahrlässig beschädigt oder zerstört.

Zum Schadenersatz verpflichtet ist nur, wer den Schaden eines Dritten schuldhaft verursacht!

Selbstverschuldete Schäden sind nicht mitversichert

Beispiel: Wanderer stolpert und beschädigt dadurch seine eigene Kleidung oder ein Vereinsmitglied verliert bei einer Vereinstätigkeit sein Portemonnaie o. Ä.

Die Versicherung zahlt unter anderem **nicht** bei Schäden

- an abgestellten Gegenständen (auch PKW bei Veranstaltungen), bei deren Diebstahl und Beschädigung
- auf Veranstaltungen, die über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehen (z.B. politische Veranstaltungen)
- an Zelten (Schäden an Zelten sind ausgeschlossen.)
- die durch das eigene Kfz verursacht werden
- an einem geliehenen Kfz
- an einem versicherungspflichtigen Kfz-Anhänger

Der Gebrauch von Kfz bzw. Anhängern ist generell ausgeschlossen.

Das Halten und Hüten von Tieren gemäß § 833 und § 834 BGB, auch zu therapeutischen Zwecken, ist mitversichert.

Unverzögliche Meldung ist spätestens **innerhalb 1 Woche!**

an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>)

bitte schriftlich richten an: Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen, Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de



Zu 6.: **Haftpflichtversicherung für den gesamten Verein - einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, 35732369/FK – speziell: Gesetzliche Haftpflichtversicherung als Reiseveranstalter**

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter gemäß § 651 a – y BGB.

Ausgenommen sind Reiseveranstaltungen, die zu kommerziellen Zwecken durchgeführt werden.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus der Verschaffung von Reiseleistungen, touristischen Leistungen und Reisen, bei denen es sich jeweils nicht um eine Pauschalreise handelt; insbesondere Reiseleistungen, touristische Leistungen und Reisen gemäß § 651 a Abs. 4 und 5 BGB sind mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf

- > Abhilfe gemäß § 651 k BGB
- > Minderung gemäß § 651 m BGB
- > Insolvenzsicherung gemäß § 651 r und s BGB
- > Schadenersatz wegen Buchungsfehlern durch Leistungserbringer gemäß § 651 x BGB

Hinweis:

Für die Reiseversicherungen entstehen der Ortsgruppe pro Reise Kosten. Die Reiseveranstalter Haftpflichtversicherung sowie Sicherungsscheine können für die Ortsgruppe über den Gesamtverein bestellt werden. Bitte beachten Sie hierfür unser Merkblatt Reiserecht sowie unser Versicherungsangebot Reiserecht. Die Versicherungen zum Reiserecht können Sie über unser Bestellformular Reiserecht per Post oder E-Mail versicherungen@schwaebischer-albverein.de bestellen.

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz unser Reiseversicherungen nur besteht, wenn die Leistungen bestellt wurden und die Angaben korrekt und vollständig sind.

Als Reiseveranstalter ist der Sicherungsschein eine gesetzliche Pflicht.

Siehe: www.albverein.net → Service/Intern → Hinweise für Ortsgruppen und Gaue → Reiserecht



Zu 7.: **Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden durch Öltanks von Wanderheimen, Hütten und Ortsgruppenheimen**

Diese Versicherung wurde von der Hauptgeschäftsstelle pauschal abgeschlossen. Die Öltanks der einzelnen Gebäude sind aber **nicht automatisch versichert, sondern müssen** der Hauptgeschäftsstelle **gemeldet werden**. Versichert sind nur Öltanks, welche zum Beheizen der Gebäude dienlich sind. Weitere Öltanks sind gesondert an die Hauptgeschäftsstelle zu melden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der entsprechende Öltank **vorher** gemeldet war, erfolgt keine Regulierung des Schadens. Da Gewässerschäden durch Öl leicht erhebliche Schadenssummen verursachen können, ist die Meldung der Öltanks dringend und umgehend zu empfehlen! Die Einheitsdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt pauschal € 5.000.000,00. Vorsätzliche Verstöße (d.h. z.B. Nichtbeachtung oder Abweichen von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Anordnungen durch die Betreuer) sind durch diese Versicherung **nicht** gedeckt.

Unverzügliche Meldung ist spätestens **innerhalb 1 Woche!**

an die Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Meldung bitte schriftlich richten an: Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen, Hospitalstr. 21 B, 70174 Stuttgart.

Zu 8.: **Inventarversicherung für Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime**

Der Gesamtverein schließt keine Inventarversicherung für die Wanderheime der Ortsgruppen ab.

Jedoch können sich die Ortsgruppen an den günstigen Tarif des Hauptvereins anhängen, wenn sich diese bei der Hauptgeschäftsstelle anmelden.

Der Hauptgeschäftsstelle muss mitgeteilt werden, welche Summen für Inventar, ggf. für Vorräte und für das Eigentum der Gäste versichert werden sollen. Im Schadensfall müssen die geschädigten Gäste ihren Schaden im Einzelnen auführen und ggf. nachweisen.

Sofern sich Änderungen der Versicherungssummen ergeben, ist die Hauptgeschäftsstelle, zu informieren. Meldung bitte schriftlich richten an: Schwäbischer Albverein e.V., Bereich Versicherungen, Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart.

Im Schadenfall gelten folgende Selbstbehalte (SB) vereinbart:

- Einbruchdiebstahl: 25 %
- Erdbeben: 2.500 €

- Im Rahmen der Gefahr Sturm/Hagel gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 10 Mio. € kumuliert für die Gebäude- und Inventar-Versicherung vereinbart.

- Im Rahmen der Elementargefahren gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 5 Mio. € kumuliert für die Gebäude- und Inventar-Versicherung vereinbart.



- Im Rahmen der Elementargefahren gilt eine Wartezeit von 14 Tagen ab Antragseingang bzw. Versicherungsbeginn, je nachdem welches Datum später eintritt.
 - Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau sind, dass die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen sind.
-

Zu 9.: **Gebäudeversicherung 50 052 835/676 für Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime**

Im Schadenfall gelten folgende Selbstbehalte (SB) vereinbart:

- 5.000 Euro für Leitungswasserschäden je Schadenfall
- 5.000 Euro für Sturm/Hagel und alle weiteren Elementarschäden je Schadenfall**

** Elementargefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Vulkanausbruch.

- Im Rahmen der Gefahr Sturm/Hagel gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 10 Mio. € kumuliert für die Gebäude- und Inventar-Versicherung vereinbart.
 - Im Rahmen der Elementargefahren gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 5 Mio. € kumuliert für die Gebäude- und Inventar-Versicherung vereinbart.
 - Im Rahmen der Elementargefahren gilt eine Wartezeit von 14 Tagen ab Antragseingang bzw. Versicherungsbeginn, je nachdem welches Datum später eintritt.
 - Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau sind, dass die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen sind.
-



Zu 10.: **Versicherung für Jugendliche**

Die Deutsche Wanderjugend im Schwäbischen Albverein hat ihre eigene Versicherung. Dort sind

Jugendleiter versichert und auch alle Kinder/Jugendliche, welche an den Veranstaltungen unserer Jugend

teilnehmen. Das Jugendversicherungsmerkblatt erhalten Sie bei der Deutschen Wanderjugend im

Schwäbischen Albverein von Herrn Andreas Stahl gerne per Mail:

Andreas.stahl@schwaebische-albvereinsjugend.de

Meldungen sind zu richten an:

Schwäbischer Albverein e.V., Hospitalstr. 21 b, 70174 Stuttgart,

Telefon: 0711/22585-37, Telefax: 0711/22585-98

E-Mail: versicherungen@schwaebischer-albverein.de